

Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier - Synopse -

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Inhalt 1. Vorbemerkungen 2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier 2.1. Zuwendungszweck 2.2. Fördergegenstand 2.3. Ausschlusskriterien 2.4. Antragsberechtigte 2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen 2.6. Rechtsgrundlagen 2.7. Ansprechpersonen 3. Antragsfristen 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren 5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise	Inhalt <i>(unverändert)</i>
1. Vorbemerkungen Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des Wirtschafts- und Strukturprogramm. Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur. Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum). Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um	1. Vorbemerkungen <i>(unverändert)</i>

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem Reviervvertrag 2.0 wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervvertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030 konkretisiert. Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.	
2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Stellenbesetzung für die angestrebten neuen Arbeitsplätze im Rheinischen Revier eine große Herausforderung. Um dieser Problematik entgegenzutreten, soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Gut ausgebaute und zuverlässige Ganztags- und Betreuungsangebote für Schulkinder sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass beide Elternteile einer Familie oder Alleinerziehende dem Arbeitsmarkt in Vollzeit oder vollzeitnah zur Verfügung stehen können. Ohne eine entsprechende Betreuung kann in den meisten Fällen ein Elternteil aufgrund von Care-Verpflichtungen nur eingeschränkt arbeiten, dies betrifft weiterhin besonders häufig Frauen.	2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier <i>(unverändert)</i>
2.1. Zuwendungszweck Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage. Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.	2.1. Zuwendungszweck ~~Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage.~~ Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen gewähren Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit der Kommunen im Rheinischen Revier in die Infrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Betreuungseinrichtungen. Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
2.2. Fördergegenstand Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind • der Neubau, • der Umbau, • die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken, • die Sanierung, • die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen. Darüber hinaus sind förderfähig: • mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitions-vorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig. • Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind. • Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme. Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.	2.2. Fördergegenstand ~~Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung~~ ~~Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind~~ ~~• der Neubau,~~ ~~• der Umbau,~~ ~~• die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken,~~ ~~• die Sanierung,~~ ~~• die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen.~~ ~~Darüber hinaus sind förderfähig:~~ ~~• mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitions-vorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig.~~ ~~• Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind.~~ ~~• Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme.~~ ~~Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.~~ Mit Blick auf die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund (öffentliche Fürsorge, u.a. Betreuung von Kindern und Jugendlichen) und Land (Bildung) sowie den Wortlaut des Förderbereichs der öffentlichen Fürsorge in § 4 Abs. 1 Nr. 3 InvKG ist eine Förderung mit InvKG-Finanzhilfen nur möglich, wenn eine Investition • tatsächlich ausschließlich der fürsorgerischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen dient oder • der fürsorgerischen Betreuung gewidmet ist. Dies impliziert neben der prägenden Widmung einen mindestens 80% Nutzungsanteil für die fürsorgerische Betreuung. Förderfähig sind folgende Investitionen, wobei die anfallenden Gesamtausgaben in Abgrenzung vom Bildungsanteil ggf. nur quotal berücksichtigt werden können. Die im Folgenden aufgeführten Quoten beziehen sich hierbei auf die berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Die bestehenden Regelungen bzgl. der Förderquoten und der zu erbringenden Eigenanteile der Fördernehmer bleiben unberührt.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	2.2.1. Baumaßnahmen (Errichtung, Sanierung, Erweiterung), Erwerb von Gebäuden, Erwerb von Grundstücken zur unmittelbaren Bebauung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung genutzt werden. Hierzu gehören auch die Büroräume der OGS sowie der Schulsozialarbeit, Personalräume und -toiletten der OGS, sofern diese ausschließlich der Betreuung dienen. Soweit die Gebäude und Räumlichkeiten zur ausschließlichen Betreuungsnutzung baulich von den nicht förderfähigen Gebäuden und Räumlichkeiten getrennt sind (reine OGS-Bauten), sind auch die Gebäudetechnik (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telekommunikation etc.) und Brandschutzmaßnahmen förderfähig. Maßnahmen zur energetischen Optimierung sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit sind nach Maßgabe von Nr. 2.2.4 förderfähig. Für Räumlichkeiten, die einen ausschließlichen Betreuungsnutzen haben, ist eine Quote in Abgrenzung zum Bildungsanteil entbehrlich. [Die Ausgaben können zu 100 % in die Förderung einbezogen werden]. Grunderwerb zur unmittelbaren Bebauung kann lt. Ziffer 6.11 der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen NRW grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens in die Förderung einbezogen werden (gilt auch für die Ziffern 2.2.2 und 2.2.3). Der reine Erwerb von bereits bestehenden und genutzten Betreuungsinstitutionen ist nicht förderfähig, nur weil ein Eigentümerwechsel stattfinden würde. 2.2.2. Mensen sowie deren Ausstattung einschließlich der unmittelbar zugehörigen Nebenräume wie Küchen, Kühl- und Lagerräume, Personalräume und Personaltoiletten, sowie weitere Toiletten, die ausschließlich durch die Mensa erreichbar sind. Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können zu 100 % in die Förderung mit einbezogen werden. 2.2.3. Schulhöfe, Bewegungs- und Beschäftigungsangebote (Gärten, Kletteranlagen, Kleinspielfelder) und (Groß-) Spielgeräte im Außenbereich Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können zu 80% in die Förderung mit einbezogen werden. 2.2.4. Weitere Förderbereiche nach §4 Abs.1 InvKG An den Fördergegenständen nach den Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.3 können folgende Investitionen zu 100 % in die Förderung mit einbezogen werden: • Investitionen in die energetische Sanierung zum Klima- und Umweltschutz. Hierzu gehören die Entsiegelung von Schulhöfen, die Errichtung von PV-Anlagen sowie Dach- und Flächenbegrünungen. • Investitionen in die Barrierefreiheit. Hierzu zählen Aufzugsanlagen, Rampen, barrierefreie Zuwegung, sowie Maßnahmen zum Abbau von Stufen im Außenbereich.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	Nebenleistungen Ausschließlich auf die Fördergegenstände nach den Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.3 entfallende Nebenleistungen können entsprechend den o.g. Anteilen in die Förderung mit einbezogen werden (Ziffer 6.5 der Umsetzungsrichtlinie NRW): • mit der Investition anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen, • Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene vorhabenbezogene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen bis zur Vorbereitung der Vergabe gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, Leistungsphase 6, rückwirkend erstattungsfähig (Zf. 5.3 Umsetzungsrichtlinie NRW). Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind, • die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme, sowie zum Brandschutz, • Personalkosten von Zuwendungsempfängenden sind nicht förderfähig.
2.3. Ausschlusskriterien Nicht förderfähig sind: • Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen, • Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen. Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig.	2.3. Ausschlusskriterien Nicht förderfähig sind: • Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen, • Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen. Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Nicht förderfähig sind alle Investitionen in Gegenstände und Baumaßnahmen, die der Erfüllung der Schulpflicht dienen. Dazu gehören: 2.3.1. Schulgebäude 2.3.2. Klassen- / Unterrichtsräume, Lehrkräftezimmer, Räume der Schulverwaltung, Fachräume, Differenzierungsräume, Lehr- und Lernräume, Selbstlernräume, Toiletten, Zuwege, Aula, Turnhallen und Lehrschwimmbecken einschließlich Umkleiden und andere Nebenräume wie Duschen etc.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z. B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht. Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein: • Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier • Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen.	2.3.3. Gebäudetechnik (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telekommunikation etc.), Maßnahmen zur energetischen Optimierung, Herstellung der Barrierefreiheit sowie Brandschutzmaßnahmen, die den in 2.3.1 und 2.3.2 genannten Räumlichkeiten dienen. Im Falle eines untrennbaren baulichen Zusammenhanges zwischen Schul- und OGS-Räumen wird eine vorrangig schulische Notwendigkeit für die vorgenannten Investitionen angenommen. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen. Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig. Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden. Doppelförderungen sind unzulässig. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden. Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z. B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein: • Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier • Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen. Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Strukturwirksam sind Maßnahmen, die entweder der Schaffung von zusätzlichen, dem Erhalt oder der Qualitätssteigerung von Betreuungsplätzen dienen. Betreuungsplätze wirken sich direkt auf die vorhandenen oder zukünftigen Arbeitsplätze in der Umgebung der Betreuungseinrichtungen aus. Strukturwirksam bedeutet somit den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern oder zumindest zu erhalten. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen. Bzgl. der Verhältnismäßigkeit der anfallenden Ausgaben zum dargestellten strukturwirksamen Betreuungsnutzen der Maßnahmen, wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsdarlegung gemäß §7 Abs.2 LHO verwiesen.
2.4. Antragsberechtigte Gefördert werden ausschließlich Vorhaben von kommunalen Trägern öffentlicher Schulen im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach).	2.4. Antragsberechtigte <i>(unverändert)</i>
2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Zweckbindungsdauer Gegenstände und Räumlichkeiten, die zur Erfüllung der o.g. Zuwendungszwecke erworben, hergerichtet, eingerichtet oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für Gebäude beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bzgl. weiterer Investitionsobjekte darf der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der laut Abschreibungstabelle üblichen Nutzungsdauer, mindestens aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren anderweitig über die Objekte verfügen. Die Zweckbindung von Grundstücken orientiert sich an der Zweckbindung für Gebäude. Weiterleitung der Mittel	2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen <i>(unverändert)</i>

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 100.000 Euro. Die Zusammenführung von mehreren Maßnahmen einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers in einem Antrag ist möglich und erwünscht. Bei der Zusammenführung von Maßnahmen ist zu beachten, sofern Beschaffungsvorhaben und Bauvorhaben zusammengeführt werden, dass die Frist für Förderanträge für bauliche Maßnahmen (30. April 2026) maßgeblich ist. Die Förderung wird in Form einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare, maßnahmenbezogene Zuweisung. Die jeweils einschlägigen Fördersätze der antragsberechtigten Kommunen sind dem aktuellen Fördersatzerlass vom 05.05.2025 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des InvKG (RL InvKG) zu entnehmen.	
2.6. Rechtsgrundlagen Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieses Förderprogramms und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften: • §§ 23 und 44 der LHO NRW sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften; • Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie der zur diesbezüglichen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen geltenden RL InvKG. Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung. Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	2.6. Rechtsgrundlagen <i>(unverändert)</i>
2.7. Ansprechpersonen Für das Antragsverfahren steht Ihnen die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde zur Verfügung: Bezirksregierung Köln Dezernat 37 Tel.: (0221) 147-2037 foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de Zukunftsagentur Rheinisches Revier Julia Anton Tel.: (02461) 70396-41 julia.anton@rheinisches-revier.de	2.7. Ansprechpersonen <i>(unverändert)</i>

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
3. Antragsfristen Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können. Bei baulichen Maßnahmen über 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung durch die bautechnische Stelle der Kommune zu leisten und eine entsprechende Bestätigung dem Antrag hinzuzufügen (Upload). Für eine Antragstellung ist zwingend Leistungsphase 2 nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Voraussetzung. Förderanträge für nicht-baulichen Maßnahmen können bis spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und abgerechnet werden können. Eine Verlängerung der o.g. Fristen ist ausgeschlossen.	3. Antragsfrist <i>(unverändert)</i>
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die Einreichung des Antrags einschließlich der Unterlagen erfolgt ausschließlich über das Online-Portal rheinischesrevier.web. Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die RL InvKG in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der RL InvKG. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der RL InvKG kommen neben der LHO NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung. Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Maßnahmen dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.	4. Antrags- und Bewilligungsverfahren <i>(unverändert)</i>
5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, das heißt die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Die Mittelanforderungen erfolgen postalisch oder digital über das Online-Portal rheinischesrevier.web.	5. Mittelabruf und Verwendungsnachweis <i>(unverändert)</i>

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Hinsichtlich der Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der VV/VVG zur LHO.	